

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Evelyn Kenzler, Petra Bläss, Sabine Jünger, Dr. Gregor Gysi, Pia Maier, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Aufgaben des jüngsten Mitgliedes des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird im § 1 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Das älteste und das jüngste Mitglied des Bundestages haben das Recht, die erste Sitzung mit jeweils einer Rede zu eröffnen.“

2. Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Berlin, den 30. Januar 2002

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Evelyn Kenzler
Petra Bläss
Sabine Jünger
Dr. Gregor Gysi
Pia Maier
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Am 26. Oktober 1998 eröffnete Alterspräsident Fred Gebhardt einer parlamentarischen Tradition folgend mit einer Ansprache den 14. Deutschen Bundestag. Der stenographische Bericht von diesem Tag hält fest:

„Gestatten Sie mir am Schluss meiner Ansprache, einen Vorschlag zur Traditionserweiterung zu unterbreiten. Wenn Ihnen so wie mir das Schicksal der Jugend so wichtig ist, dann sollten wir dies auch durch symbolische Akte unterstreichen. Was spräche eigentlich dagegen, dass der 15. Deutsche Bundestag wie bisher von seinem ältesten Mitglied eröffnet würde, zusätzlich aber das jüngste Mitglied die Gelegenheit zu einer Ansprache erhalte?“

(Beifall bei der PDS sowie bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. – Dr. Guido Westerwelle [F.D.P.]: Gefällt mir!)

Hören wir uns bei der Konstituierung des nächsten Bundestages nicht nur an, was uns sein ältestes, sondern auch, was uns sein jüngstes Mitglied zu sagen hat.“

Der Beifall für den Vorschlag des Alterspräsidenten Fred Gebhardt deutet auf die breite Unterstützung dieses Anliegens einer „Traditionserweiterung“ hin. Sinn einer solchen Neuerung ist es, die Vorstellungen und Denkweise, die Problemsicht wie auch unkonventionelle Vorschläge junger Menschen zur Lösung anstehender gesellschaftlicher Probleme öffentlich zu machen.

Durch diese Regelung soll in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages das gesellschaftliche Anliegen deutlich werden, jungen Menschen mehr Gehör in der Politik zu verschaffen und sie stärker an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die ausdrückliche Fixierung des Rechts der Alterspräsidentin/des Alterspräsidenten und der „Jugendpräsidentin“/des „Jugendpräsidenten“ in der Geschäftsordnung schreibt einerseits ein Gewohnheitsrecht fest und dehnt ein solches Recht andererseits auf das jüngste Mitglied des Deutschen Bundestages aus.